



# Der Betreuungsverein der Zukunft

Betreuungsrechtsreform 2023

# Inhalt des Berichts

1. Kommunalen Betreuungsverein der Stadt Ludwigshafen am Rhein e. V. (KBV)
2. Rechtliche Grundlagen
  1. Betreuungsorganisationengesetz (BtOG)
    - Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer
    - Abschnitt 5 Übergangsvorschriften
    - Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine
  2. Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV (im Entwurf)
  3. Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (im Entwurf)
3. Umsetzung in der Praxis

# Fakten zum Kommunalen Betreuungsverein der Stadt Ludwigshafen am Rhein e. V.

Sozialausschuss am 13.11.1996 und Stadtrat am 16.12.1996

- Zustimmung der Gründung des KBV im Sozialausschuss unter folgenden Rahmenbedingungen: [...] so dass auf den „Betreuungsverein der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ nur noch solche Betreuungsverhältnisse übertragen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht anderweitig geführt werden können.“
- Dem Antrag zur Gründung des KBV wird im Stadtrat einstimmig zugestimmt.

Gründungsversammlung am 07.02.1997 und Personalgestellungsvertrag vom 27.02.1997

- Gründungsmitglieder bekräftigen einstimmig den Beschluss zur Gründung und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister anzustreben. Vereinsatzung wird angenommen. Fritz Heiser und Uwe Schwind werden als Vorsitzender und gleichberechtigter Vertreter gewählt.
- Stadt Ludwigshafen am Rhein schließt mit KBV Personalgestellungsvertrag. „Entgelte, welche die Mitarbeiter\*innen [...] erwirtschaften [...] dem Haushalt der Stadt Ludwigshafen zugeführt.“

Sozialausschuss am 19.05.2005

- Zustimmung zum Erhalt des KBV ohne Bedingungen.

KBV heute

- Beate Steeg und Hans Michael Eberle sind Vorsitzende und gleichberechtigter Vertreter.
- 4 Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung sind in den KBV gestellt (2 ½ Stellen Vereinsbetreuung und ½ Stelle Querschnittsmitarbeit)
- 96 Betreuungen werden zum 31.12.2021 geführt.
- 4,07 Mio. EURO werden von 1997 bis 2021 vereinnahmt – KBV erhält weiterhin keine Förderung -; 3,6 Mio. EURO werden an die Stadt als Personalkostenerstattung überwiesen.

# 02

## Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

### Abschnitt 1 Betreuungsbehörde

- Titel 1 Allgemeine Vorschriften
- Titel 2 Aufgaben der örtlichen Behörde

### Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine

### Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer

- Titel 1 Allgemeine Vorschriften
- Titel 2 Ehrenamtliche Betreuer
- Titel 3 Berufliche Betreuer

### Abschnitt 4 Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger

### Abschnitt 5 Übergangsvorschriften

# BtOG: Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer

## Titel 1 Allgemeine Vorschriften

### § 19 Begriffsbestimmung

- **Ehrenamtliche Betreuer** sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein.
- **Berufliche Betreuer** sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

### § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer

# BtOG: Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer

## Titel 3 Berufliche Betreuer

### § 23 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
- Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

### § 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

### § 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

### § 26 Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten

### § 27 Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

### § 28 Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

### § 29 Fortbildung

### § 30 Leistungen an berufliche Betreuer

# Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegV)

Diese Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass berufliche Betreuer befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben. (§ 1 Abs. 1 BtRegV)

Zustimmung  
Bundesrat am  
08.07.2022?

Persönliche Eignung  
(§ 2 BtRegV)

Sachkunde (§ 3 BtRegV)

Berufshaftpflichtversicherung  
(§ 10 BtRegV)

Gespräch zur Feststellung  
der persönlichen Eignung  
(§ 12 BtRegV)

# Voraussichtlich entstehende Kosten für die zu erbringende Sachkunde

Vorqualifikation	nötige Unterrichtseinheiten	Kosten pro Lehrgang in Euro
SozA/ SozPäd	160	2.505
Volljuristen	120	1.980
Sonstige	360	4.860

- Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt müssen nur Kenntnisse nach den Modulen 4, 10 und 11 der Anlage nachweisen (§ 7 Abs. 5 BtRegV)
- Antragsteller, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, müssen nur Kenntnisse nach den Modulen 1 bis 7 der Anlage nachweisen (§ 7 Abs. 6 BtRegV)

# Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde

Module	Unterrichtsinhalte	UE a 45 min
1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	20
2	Betreuungsführung	40
3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	20
4	Personensorge 1	20
5	Personensorge 2	20
6	Vermögenssorge 1	20
7	Vermögenssorge 2	20
8	Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts	40
9	Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	60
10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	40
11	Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	60

# BtOG: Abschnitt 5 Übergangsvorschriften

## § 32 Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung

- Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert. [...] Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.
- Bei Personen, die zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem 1. Januar 2023 beruflich tätigen Betreuer haben bis zum 1. Januar 2024 ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.

# BtOG: Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer

## Titel 3 Berufliche Betreuer

§ 23 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

§ 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

§ 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

§ 26 Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten

§ 27 Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

§ 28 Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

§ 29 Fortbildung

- Der berufliche Betreuer stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen.

§ 30 Leistungen an berufliche Betreuer

# BtOG: Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine

## § 14 Anerkennung

- rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er
  - die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 wahrnehmen wird,
  - eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und
  - einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

## § 15 Aufgaben kraft Gesetzes

## § 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

## § 17 Finanzielle Ausstattung

## § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

# BtOG: Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine

## § 14 Anerkennung

## § 15 Aufgaben kraft Gesetzes

- Ein anerkannter Betreuungsverein hat
  - planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
  - sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
  - vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
  - mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern ...], und
  - Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

## § 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

## § 17 Finanzielle Ausstattung

## § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

# BtOG: Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine

## § 14 Anerkennung

## § 15 Aufgaben kraft Gesetzes

## § 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

- Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

## § 17 Finanzielle Ausstattung

## § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

# BtOG: Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine

## § 14 Anerkennung

## § 15 Aufgaben kraft Gesetzes

## § 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

## § 17 Finanzielle Ausstattung

- Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

# Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AG BtR)

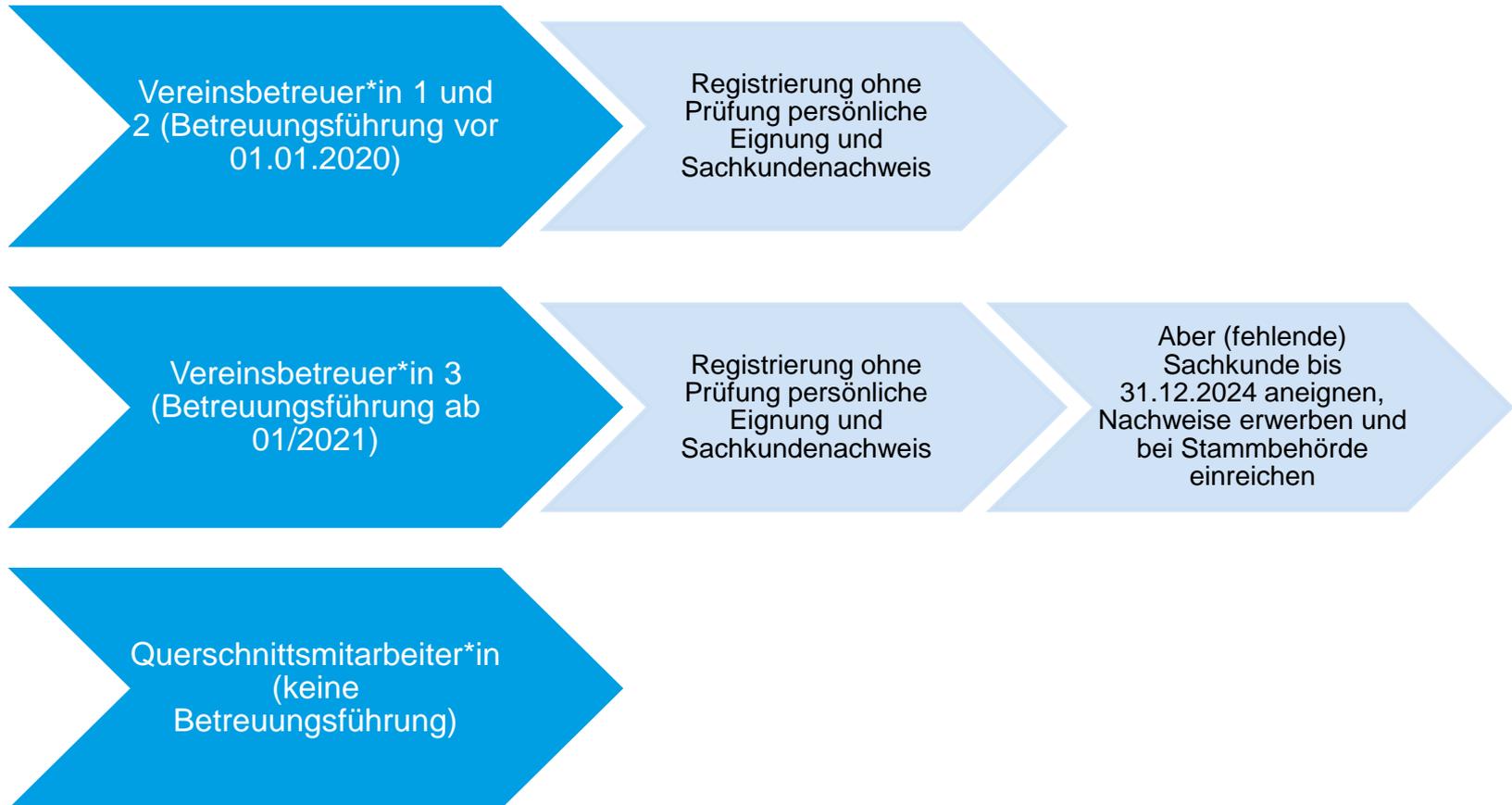
Zustimmung  
Landtag im  
September  
2022?

„Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen, deren Anerkennung vor dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und denen vor diesem Zeitpunkt erstmalig eine Förderung bewilligt worden ist, für die Wahrnehmung der Ihnen nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben auf Antrag eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft.“  
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 AG BtR)

„Die Zuwendung beträgt ab dem Jahr 2023 33.469 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft; der Betrag ändert sich ab dem Jahr 2024 jährlich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundgehalt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.“  
(§ 4 Abs. 2 Satz 1 AG BtR)

# 03

## Registrierung Mitarbeiter\*innen des KBV



# Ehrenamtliche Betreuer\*innen

Gewinnung durch Verein  
oder Benennung durch  
Betreuungsgericht

Einführung über Grundlagen einer  
Betreuungsführung

Regelmäßige  
Fortbildungen

Beratung und  
Unterstützung bei  
Betreuungsführung durch  
feste\*n Ansprechpartner\*in

Übernahme Verhinderungsbetreuung

Abschluss einer Vereinbarung

Ein Verein kann nicht regelmäßig einführen und fortbilden. Das übersteigt die Kapazitäten. Bestehende Kooperation mit anderen Betreuungsvereinen in Ludwigshafen am Rhein sollte daher ausgebaut werden..